

Satzung der Sterbekasse „Hilfe am Grabe“ Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit in Norden

Stand: 01. Juli 2018

§ 1 Name, Zweck und Sitz

1. Die Sterbekasse trägt den Namen „Hilfe am Grabe“. Sie ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit im Sinne des § 218 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) v. 01.04.2015 und hat den Zweck, beim Tode eines Mitgliedes oder dessen mitversicherter Kinder ein einmaliges Sterbegeld zu zahlen
2. Sitz und Gerichtsstand der Sterbekasse ist **Norden**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Mitgliedschaft

1. In die Sterbekasse können alle natürlichen Personen eintreten, die das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Abschluss weiterer Versicherungsverträge ist nur vor Vollendung des 60. Lebensjahres möglich.
2. Aufnahmeanträge und Anträge zum Abschluss weiterer Versicherungsverträge sind der Kasse auf einem besonderen Vordruck einzureichen. Der Vorstand hat festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Kasse erfüllt sind; er kann die Aufnahme von der Vorlage der Geburtsurkunde und eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen. Bei Ablehnung eines Antrages ist der Vorstand verpflichtet, die Entscheidung dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Dem Vorstand bleibt es überlassen, ob er seine Entscheidungsgründe dem Antragsteller mitteilt.
3. Im Falle der Aufnahme ist dem Antragsteller ein Versicherungsschein auszuhändigen. Das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis beginnt mit dem im Versicherungsschein angegebenen Tage, jedoch nicht vor Zahlung des ersten Monatsbeitrages.
4. Ergibt sich innerhalb einer Frist von einem Jahr, dass wissentlich unrichtige Angaben die Aufnahme in die Sterbekasse bewirken oder Vorteile gegenüber anderen Mitgliedern herbeigeführt wurden, so endet die Mitgliedschaft mit dem Zeitpunkt des Bekanntwerdens unter Verlust sämtlicher Ansprüche gegen die Sterbekasse. Der Vorstand hat einen entsprechenden Feststellungsbeschluss zu fassen und diesen dem Versicherten schriftlich mitzuteilen.

§ 3 Postzustellung

Die Mitglieder haben Namens- und Anschriftenänderungen dem Vorstand anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so genügt für eine Willenserklärung, die dem Mitglied gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefes nach der letzten dem Vorstand bekannten Anschrift.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer in den Fällen des § 2 Abs. 4
 - a) durch den Tod des Mitgliedes,
 - b) durch Vorlage einer amtlichen Todeserklärung des Mitgliedes,
 - c) durch freiwilligen Austritt jeweils zum Schluss des laufenden Monats.
Dieser ist dem Vorstand mittels schriftlicher, eigenhändiger Unterschrift versehenen Erklärung des Mitgliedes anzuzeigen. Der Austritt ist dem Versicherten schriftlich zu bestätigen.
 - d) durch Ausschluss, zu dem der Vorstand berechtigt ist, wenn ein Mitglied sich mit der Entrichtung des Beitrages im Rückstand befindet, vom Vorstand erfolglos zur Zahlung gemahnt und dadurch in Verzug gesetzt wurde.
Die Zahlungsaufforderung (Mahnung), die nicht vor Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit des erstmals unbezahlt gebliebenen Beitrages erfolgen darf, hat eine Zahlungsfrist von mindestens einem Monat vorzusehen und den Hinweis zu enthalten, dass der Vorstand nach Ablauf dieser Frist den Ausschluss ohne Anspruch auf Rückvergütung beschließen wird, wenn nicht alle bis dahin fällig gewordenen Beiträge, die entstandenen Mahnkosten und evtl. Auslagen an die Kasse entrichtet worden sind.
2. Mitglieder, die aus der Kasse austreten, erhalten gegen Rückgabe des Versicherungsscheins eine Rückvergütung, wenn sie der Kasse mindestens 10 Jahre angehört und die Beiträge für diesen Zeitraum voll entrichtet haben. Die Höhe der Rückvergütung ergibt sich aus dem Beitrags- und Leistungstarif. Mitglieder, die gem. Abs. 1 d) aus der Kasse ausgeschlossen werden, erhalten keine Rückvergütung.
3. Zahlt ein nach Nr. 1 c) oder Nr. 1 d) ausgeschiedenes Mitglied innerhalb von drei Monaten nach dem Ausscheiden alle etwa rückständigen Beiträge sowie die Beiträge für die Zeit nach dem Ausscheiden an die Kasse nach und erstattet auch eine etwa erhaltene Rückvergütung (Nr. 2) zurück, so lebt das frühere Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis wieder auf, falls das Mitglied und soweit die etwa mitversicherten Kinder bei Eingang der Zahlung noch leben.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied hat im Voraus ohne Zahlungsaufforderung einen Beitrag nach dem Beitrags- und Leistungstarif auf eines der Geschäftskonten der Sterbekasse bei der Sparkasse oder den Banken zu überweisen bzw. einzuzahlen, letztmalig für den Monat, in dem das Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnis endet oder das Mitglied das 80. Lebensjahr vollendet hat. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der vom Vorstand im Versicherungsschein als Aufnahmezeitpunkt eingesetzt wurde.
2. Maßgebend für die Berechnung des Beitrages ist die Höhe des Sterbegeldes und das Lebensalter im Zeitpunkt der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand. Der Beitrags- und Leistungstarif ist Bestandteil der Satzung.
3. Die Beiträge für das laufende Kalenderjahr können im Voraus entrichtet werden. Die Kasse ist verpflichtet, diese Vorauszahlungen anzunehmen.

§ 6 Sterbegeld

1. Die Höhe des Sterbegeldes ergibt sich aus dem Versicherungsschein. Es können Verträge in Schritten von jeweils 100,00 Euro abgeschlossen werden. Alle Verträge können den neuen Versicherungssummen nach dem jeweils gültigen Tarif, der den Beitrag und das Höchstalter festlegt, angepasst werden. Der Gesamtbetrag aller Versicherungssummen für ein Mitglied der Sterbekasse darf 3.500,00 Euro nicht überschreiten. Rückständige Beiträge werden vom Sterbegeld abgezogen. Über den Sterbemonat hinaus geleistete Vorauszahlungen werden mit dem Sterbegeld erstattet.
2. Ein Anspruch auf Sterbegeld besteht für die Bezugsberechtigten der Verstorbenen, deren Versicherungsverhältnisse mindestens sechs Monate bestanden haben. Das Gleiche gilt auch für eine etwaige Zusatzversicherung. Stirbt ein Mitglied innerhalb dieser Frist, so werden nur die gezahlten Beiträge an den Berechtigten nach Abs. 3 erstattet.
3. Der Sterbefall ist der Kasse unter Vorlage der Sterbeurkunde und des Versicherungsscheins zu melden. Die Kasse ist berechtigt, auf Antrag das Sterbegeld mit befreiender Wirkung an den Inhaber des Versicherungsscheins zu zahlen, wenn er die Sterbeurkunde des Versicherten vorlegt. Hat ein Dritter die Bestattung besorgt, kann die Kasse diesem bei Vorlage der Sterbeurkunde die für das Begräbnis **nachweislich aufgewendeten Kosten** bis zur Höhe des fälligen Sterbegeldes ersetzen.
4. Die Zahlung des Sterbegeldes erfolgt gegen Quittung. Bei bargeldloser Zahlung gilt der Zahlungsbeleg als Quittung.
5. Kinder, deren Eltern oder vorhandene Elternteile als Mitglied der Sterbekasse angehören, sind ab dem 7. Lebensmonat bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ohne Beitragszahlung mitversichert. Das Sterbegeld richtet sich nach dem Beitrags- und Leistungstarif.

§ 7 Treuezulage

Auf das Sterbegeld nach § 6 Abs. 1 gewährt die Kasse langjährigen Mitgliedern eine widerrufliche Treuezulage. Die Wartezeit und die Höhe der Zulage ist aus dem Beitrags- und Leistungstarif ersichtlich. Der Tarif ist Bestandteil dieser Satzung. Der Anspruch auf Treuezulagen für nach dem 31. Dezember 2006 abgeschlossene Versicherungsverträge entfällt.

§ 8 Geldanlage

Die für den laufenden Geschäftsbetrieb nicht erforderlichen Gelder sind entsprechend der Verordnung über die Anlage des Sicherungsvermögens von Pensionskassen, Sterbekassen und kleinen Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung -AnIV - Bundesministerium der Finanzen) vom 18.04.2016 ertragsbringend anzulegen. Die jeweils gültige Fassung ist hierbei maßgebend.

§ 9 Versicherungstechnische Kassenprüfung

1. Mindestens alle 5 Jahre ist nach versicherungsmathematischen Grundsätzen eine Prüfung durchzuführen und eine versicherungstechnische Bilanz aufzustellen, welche der Aufsichtsbehörde vorzulegen ist.
2. Ergibt die Bilanz einen Überschuss, so sind davon jeweils mindestens 5 % einer Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis diese Rücklage 5 % der Summe der Vermögenswerte erreicht oder nach Inanspruchnahme wieder erreicht hat.
3. Weist die Bilanz einen Fehlbetrag aus, so ist dieser zu Lasten der Sicherheitsrücklage auszugleichen. Reicht die Sicherheitsrücklage nicht aus, kann auf das Vermögen der Kasse zurückgegriffen werden. Reicht auch dieses nicht aus, kann die Vertreterversammlung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschließen, die Beiträge zu erhöhen oder die Leistung herabzusetzen oder den Fehlbetrag durch beide Maßnahmen auszugleichen. Alle Maßnahmen haben auch Wirkung für die bestehenden Versicherungsverhältnisse. Die Erhebung von Nachschüssen ist ausgeschlossen.

§ 10 Organe der Sterbekasse

Organe der Sterbekasse sind:

die Mitgliederversammlung,
die Vertreterversammlung
und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt zusammen:

- a) wenn Mitgliedervertreter zu wählen sind. Auf je 500 Mitglieder kommt ein Vertreter. Für das Wahlverfahren gilt die Wahlordnung. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat durch Bekanntmachung im „Ostfriesischen Kurier“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ zu erfolgen.
- b) wenn mindestens 20 % der Mitglieder unter Angabe des Zwecks bzw. des Grundes die Einberufung vom Vorstand verlangen. Diesem Verlangen hat der Vorstand innerhalb einer Frist von einem Monat nachzukommen.
- c) wenn über die Auflösung der Sterbekasse und die Bestandsübertragung (§ 14) zu beschließen ist. In diesem Falle wird sie durch Bekanntgabe im „Ostfriesischen Kurier“ und in der „Ostfriesen-Zeitung“ sowie in zwei vom Vorstand zu benennenden überregionalen Tageszeitungen einberufen.

§ 12 Vertreterversammlung

1. Die Vertreterversammlung setzt sich aus den Vertretern der Mitgliederversammlung zusammen.
2. Die Vertreter werden für die Dauer von 5 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Neuwahl aus.
3. Die Vertreterversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Genehmigung der Niederschriften von Mitglieder- und Vertreterversammlungen,
 - b) Beschlussfassung über die Wahlordnung zur Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - c) Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Abberufung aus wichtigem Grunde,
 - d) Festsetzung pauschaler Vergütungen für den Aufwand einzelner Vorstandsmitglieder,
 - e) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts zur Jahresrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres,
 - f) Entlastung des Vorstands für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - g) Wahl der Kassen- und Rechnungsprüfer,
 - h) sonstige Angelegenheiten, die auf Beschluss des Vorstandes der Beschlussfassung durch die Vertreterversammlung unterliegen sollen,
 - i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
4. Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird von dem Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von mindestens 2 Wochen schriftlich einberufen.
5. Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vertreter anwesend ist. Bei Satzungsänderungen ist eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vertreter notwendig; Satzungsänderungsbeschlüsse bedürfen einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Vertreter.
6. Die übrigen Beschlüsse der Vertreterversammlung werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.

§ 13 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei bis fünf Mitgliedern, und zwar aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und den Beisitzern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Vertreter auf sich vereinigt. Jedes Jahr scheidet ein Vorstandsmitglied aus dem Vorstand aus. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten Vertreterversammlung ein neues Vorstandsmitglied für die Dauer der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen zu wählen.
3. Soweit Vorstandsmitglieder nicht Mitglieder der Vertreterversammlung sind, erwerben sie durch die Wahl Sitz und Stimme in der Vertreterversammlung. Sie sind im Falle des § 12 Ziff. 3 f) nicht stimmberechtigt.
4. Der Vorstand führt die Geschäfte der Sterbekasse entsprechend den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes. Er beschließt über den Inhalt der allgemeinen Geschäftsbedingungen.
5. Zur Abgabe von Willenserklärungen und zur Zeichnung für die Sterbekasse sind zwei Vorstandsmitglieder befugt. In jedem Fall haben hierbei der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter mitzuwirken.
6. Der Beschlussfassung des Vorstandes unterliegen:
 - a) die Tagesordnung für die Vertreterversammlung,
 - b) die Einberufung der Vertreterversammlung,
 - c) die Einstellung von Hilfspersonal mit Vergütung,
 - d) die Anmietung von Geschäftsräumen,
 - e) die Einberufung der Mitgliederversammlung (§ 11).
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit sein Stellvertreter.
8. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist unentgeltlich. Auslagen werden auf Antrag und Rechnungslegung erstattet. Pauschaler Auslagenersatz ist auf Beschluss der Vertreterversammlung zulässig (§ 12 Ziff. 3 d).

§ 14 Folgen der Auflösung

1. Nach Auflösung der Sterbekasse findet die Abwicklung statt. Sie erfolgt durch den Vorstand, soweit nicht durch die Mitgliederversammlung andere Personen bestimmt werden.
2. Die Mitgliederversammlung kann im Zusammenhang mit der Auflösung die Übertragung des gesamten Versicherungsbestandes mit der gesamten Aktiva und Passiva auf ein anderes Versicherungsunternehmen beschließen, und zwar nach Maßgabe eines Übertragungsvertrages, dessen Inhalt der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.
3. Wird ein Übertragungsvertrag nicht geschlossen, so ist das Vermögen der Kasse nach einem von der Mitgliederversammlung zu beschließenden und von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Plan unter die Mitglieder der Kasse zu verteilen. Die Mitgliedschafts- und Versicherungsverhältnisse erlöschen mit dem im Auflösungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt, frühestens jedoch vier Wochen nach Genehmigung des Auflösungsbeschlusses durch die Aufsichtsbehörde.

Norden, den 14. Februar 2018

FOKKE BAUMANN
Vorsitzender

WOLFGANG ZOBEL
Stellvertretender Vorsitzender

Genehmigt

aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) vom 01.04.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung

Norden, den 05. Juni 2018

STADT NORDEN
Der Bürgermeister
Im Auftrage:
gez. Peters

I Beiträge

Für den Abschluss der Versicherung ab dem 01. Juli 2018 beträgt der Beitrag pro 100,-- Euro monatlich, abhängig vom Lebensalter im Zeitpunkt des Versicherungsbeginns in Euro:

| <u>Abschlussalter</u> | <u>monatlicher Beitrag je 100,-- Euro Vers.Se.</u> |
|-----------------------|--|
| 0 - 4 | 0,13 |
| 5 - 7 | 0,14 |
| 8 - 10 | 0,15 |
| 11 - 13 | 0,16 |
| 14 - 16 | 0,17 |
| 17 - 18 | 0,18 |
| 19 - 20 | 0,19 |
| 21 - 23 | 0,20 |
| 24 | 0,21 |
| 25 - 26 | 0,22 |
| 27 - 28 | 0,23 |
| 29 | 0,24 |
| 30 - 31 | 0,25 |
| 32 | 0,26 |
| 33 - 34 | 0,27 |
| 35 | 0,28 |
| 36 | 0,29 |
| 37 | 0,30 |
| 38 | 0,31 |
| 39 | 0,32 |
| 40 | 0,33 |
| 41 | 0,34 |
| 42 | 0,36 |
| 43 | 0,37 |
| 44 | 0,38 |
| 45 | 0,40 |
| 46 | 0,41 |
| 47 | 0,43 |
| 48 | 0,44 |
| 49 | 0,46 |
| 50 | 0,48 |
| 51 | 0,50 |
| 52 | 0,52 |
| 53 | 0,55 |
| 54 | 0,57 |
| 55 | 0,60 |
| 56 | 0,63 |
| 57 | 0,66 |
| 58 | 0,69 |
| 59 | 0,73 |

II Sterbegeld für mitversicherte Kinder

| | |
|--|-------------|
| 7. Monat bis zum vollendeten 7 Lebensjahr..... | 150,-- Euro |
| 8. Lebensjahr bis zum vollendeten 10. Lebensjahr..... | 200,-- Euro |
| 11. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr..... | 250,-- Euro |

III Treuezulage

Die Treuezulage beträgt

| | |
|--|------|
| nach 5-jähriger Versicherungsdauer..... | 20 % |
| nach 10-jähriger Versicherungsdauer..... | 40 % |
| nach 15-jähriger Versicherungsdauer..... | 60 % |
| nach 20-jähriger Versicherungsdauer..... | 80 % |
| nach 25-jähriger Versicherungsdauer..... | 95 % |

des auf die Versicherung entfallenden Sterbegeldes.

Auf § 7 Satz 4 der Satzung wird verwiesen.

IV Rückvergütung

Die Rückvergütung beträgt nach einer Beitragsdauer von

| | |
|----------------|------|
| 10 Jahren..... | 40 % |
| 20 Jahren..... | 50 % |
| 30 Jahren..... | 60 % |

der gezahlten Beiträge ohne Zinsen, höchstens aber 75 % des Sterbegeldes.

V

Mitgliedern, die das 80. Lebensjahr vollendet haben, steht es frei, sich die Versicherungssumme auszahlen zu lassen. Mit der Auszahlung erlischt die Mitgliedschaft.

Norden, den 14. Februar 2018

FOKKE BAUMANN WOLFGANG ZOBEL
 Vorsitzender Stellvertretender Vorsitzender

=====

Genehmigt

aufgrund des § 12 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz - VAG) vom 01.04.2015 in der zur Zeit geltenden Fassung

Norden, den 05. Juni 2018

STADT NORDEN
 Der Bürgermeister
 Im Auftrage:
 gez. Peters